

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Linz als Berufungsgericht hat durch Senatspräsidentin Dr. Ulrike Neundlinger als Vorsitzende sowie Mag. Gerhard Hasibeder und Dr. Wolfgang Poth in der Rechtssache der klagenden Partei **Rechtsschutzverband der Fotografen Österreichs**, Tragweiner Straße 52, 4230 Pregarten, vertreten durch Dr. Josef Schartmüller, Rechtsanwalt in Pregarten, wider die beklagte Partei **Stau in** * , vertreten durch Dr. Harlander und Mag. Harlander, Rechtsanwälte in Salzburg, wegen Unterlassung und Veröffentlichung (Gesamtstreitwert EUR 11.000,00), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes Salzburg vom 20. Juni 2014, 7 Cg 85/13f-11, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR *
* bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 5.000,00, nicht aber EUR 30.000,00.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die klagende Partei ist ein eingetragener Verein, der österreichische Berufsfotografen zum Zwecke der Geltendmachung und Wahrnehmung ihrer Rechte vertritt. Mit Wahrnehmungserklärung vom 10. Juni 2013 beauftragte der Berufsfotograf * die klagende Partei mit der treuhändigen Wahrnehmung seiner urheberrechtlichen Nutzungsrechte hinsichtlich eines Lichtbildes, die Politikerin * zeigend.

Die beklagte Partei ist eine als Verein organisierte Bürgerinitiative, die auf der Socialmedia-Plattform Facebook eine Seite eingerichtet hat, welche als ihr Hauptkommunikationsmedium fungiert.

Die klagende Partei begehrt letztlich, die beklagte Partei schuldig zu erkennen, es zu unterlassen, Lichtbilder, deren Hersteller * ist, insbesondere jenes zeigend Frau * ; ohne Bezeichnung des Fotografen * (oder der klagenden Partei als Hersteller zu veröffentlichen. Darüber hinaus sei die beklagte Partei schuldig zu erkennen, den Kopf und die Punkte 1. und 2. des Spruches des klagsstattgebenden Urteils binnen 14 Tagen ab Rechtskraft für die Dauer von mindestens zwei Wochen auf der Website www.facebook.com/stau.in. * zu veröffentlichen.

Begründend führte die klagende Partei an, der Fotograf * sei Hersteller und Inhaber der urheberrechtlichen Nutzungsrechte hinsichtlich eines Lichtbildes, die Politikerin Mag.^a * zeigend, und als solcher auch in den „Meta-Daten“ dieser Bilddatei genannt. Die beklagte Partei habe auf ihrer Facebook-Seite das vorbezeichnete Lichtbild ohne Bezeichnung von * als Hersteller veröffentlicht, nachdem sie dieses Lichtbild unzulässigerweise bearbeitet und Wortfelder eingefügt habe. Die beklagte Partei sei ihrer Verpflichtung, den Hersteller des Lichtbildes im Sinne des § 74 Abs 3 UrhG zu nennen, bewusst nicht nachgekommen. Das Lichtbild sei von * hergestellt worden, während der Bürgerliste Salzburg sowie der Gemeinderätin Mag.^a * lediglich eine Werknutzungsbewilligung des Inhalts erteilt worden sei, dieses als „Pressefoto“ zu verwenden. Der Berufsfotograf * habe keinem ein Veränderungsrecht eingeräumt oder gegenüber irgendjemandem auf die Wiedergabe seine Herstellerbezeichnung verzichtet.

Die beklagte Partei beantragte Klagsabweisung und wendete ein, gegenständlicher Rechtsstreit habe in Wahrheit politische Motivation, zumal sie zur Politik der Grünen Bürgerliste bereits zurückliegend mehrmals in Form von satirischen Fotomontagen Stellung genommen habe. Demnach beschneide die Klagsführung das Grundrecht auf freie politische Meinungsäußerung und eine Klagsstattgabe würde dazu führen, dass sich Politiker bestimmten Formen der Kritik entziehen könnten. Das klagsgegenständliche Lichtbild sei von der beklagten Partei von der Website der Bürgerliste heruntergeladen und anschließend im Rahmen einer satirischen Fotomontage im Stile eines Wahlplakates der Grünen bearbeitet worden. Von der Urheberschaft von * habe die beklagte Partei erst durch ein von ihm übersendetes E-Mail am 12. Februar 2013 erfahren. Auf der Website der Bürgerliste habe sich kein Vermerk hinsichtlich der Urhebereigenschaft befunden, weshalb bei Erstellung und Veröffentlichung der Fotomontage die beklagte Partei keine Kenntnis von Nutzungsrechten des * gehabt habe, die im Übrigen ausdrücklich bestritten

blieben. Bei dem Lichtbild handle es sich um ein Pressefoto, welches ohne Einschränkung der Rechte zum Download angeboten wurde. Von Copyright-Informationen in den Meta-Daten des Lichtbilds habe die Beklagte überhaupt erst durch die Klage erfahren.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Klagebegehren statt.

Nach den Urteilsfeststellungen befasst sich die beklagte Partei unter anderem mit der Verkehrspolitik der Stadt Salzburg, wobei es zurückliegend bereits einige Male zu politischen Meinungsdivergenzen mit dem für die Stadt Salzburg für den Verkehr ressortzuständigen Stadtrat der Bürgerliste gegeben hatte. Der Berufsfotograf * hatte im Auftrag der Bürgerliste Salzburg Lichtbilder von Mandataren angefertigt, welche als Pressefotos Verwendung fanden. * und die Bürgerliste Salzburg trafen dabei eine Vereinbarung über die Nutzungsrechte, wonach die Bürgerliste für ihre Pressearbeit diese Fotos auch auf deren Homepage verwenden dürfe, jedoch stets eine Urheberbezeichnung angeführt sein müsse. Auf der Rechnung des Fotografen an die Bürgerliste findet sich der Zusatz „Verwendung immer mit Urheberbezeichnung: Foto *“. Der Berufsfotograf hatte weder gegenüber der Bürgerliste Salzburg noch anderen Dritten gegenüber auf den Hinweis auf die Herstellerbezeichnung verzichtet.

Der Obmann der beklagten Partei, Mag. * , verwendete das von * angefertigte Lichtbild, die Gemeinderätin der Grünen Mag.^a * zeigend, dergestalt, dass er es nach dem Download von der Website der Bürgerliste (www.*.at) durch Hinzufügung verschiedener Textzeilen bearbeitete und auf der Facebook-Seite der beklagten Partei veröffentlichte. Die beklagte Partei hatte für die Verwendung dieses Lichtbildes weder die Zustimmung des Fotografen noch jene der Bürgerliste bzw. jene von Mag.^a * selbst eingeholt. Auf der Website der Bürgerliste war kein Urhebervermerk hinsichtlich des Lichtbildes enthalten. Nach dem Download kam Mag. * nicht auf die Idee, bei dem heruntergeladenen Bild auf Eigenschaften zu klicken und eine nähere Überprüfung vorzunehmen. Hätte er dies gemacht, wäre für ihn der Copyright-Vermerk „Foto *“ erkennbar gewesen.

Im Einzelnen traf das Erstgericht die auf den Seiten 3 bis 5 des angefochtenen Urteils (= AS 79 bis 81) ersichtlichen Sachverhaltsfeststellungen, auf welche, soweit sie nicht wiedergegeben wurden, verwiesen wird (§ 500a ZPO).

In rechtlicher Hinsicht vertrat das Erstgericht die Ansicht, der Fotograf * sei Urheber des gegenständlichen Lichtbildes und habe als solcher seinem Auftraggeber, der Salzburger Bürgerliste, bestimmte Nutzungsrechte daran eingeräumt. Durch das Anklicken der Eigenschaften des Lichtbildes hätte die beklagte Partei aus den Meta-Daten entnehmen können, dass die Rechte dieses Lichtbildes bei * liegen. Die beklagte Partei

habe auch nach der Klagszustellung zum Ausdruck gebracht, zur Verwendung dieses Lichtbildes ohne Urheberbenennung berechtigt zu sein, weshalb die Wiederholungsgefahr vorliege und sowohl der Unterlassungsanspruch der klagenden Partei, die mit der Wahrnehmung der Rechte des Fotografen beauftragt worden sei, als auch das Urteilsveröffentlichungsbegehren berechtigt seien.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der beklagten Partei wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Abänderungsantrag, das Klagebegehren abzuweisen, in eventu das Urteil aufzuheben und die Rechtssache an das Erstgericht zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen.

Die klagende Partei beantragt in ihrer Berufungsbeantwortung die Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

In ihrer Berufung bekämpft die beklagte Partei die rechtliche Beurteilung des Erstgerichts und vertritt zusammengefasst die Ansicht, die Verwendung des streitgegenständlichen Lichtbildes in Form einer satirischen Fotomontage sei im Rahmen des politischen Diskurses aufgrund des Rechts auf freie Meinungsäußerung, auf Freiheit der Künste sowie auf freie Bearbeitung gemäß § 5 Abs 2 UrhG gerechtfertigt. So weise die Fotomontage aus mehreren Gründen einen sehr großen inneren Abstand zu dem zugrundeliegenden Pressebild auf. Durch die plakativen Aussagen „MEIN PARKPLATZ MUSS BLEIBEN!“ und „Die Uni, des Sportzentrum Mitte und des AYA-Bad brauchen aber echt kan Parkplatz...“ trete das Pressebild sowohl optisch als auch thematisch eindeutig in den Hintergrund. Demnach verfüge die Fotomontage über einen genügend großen Abstand, um als neues Werk klassifiziert zu werden, weshalb andere Rechte, wie Persönlichkeitsrechte oder Urheberrechte zurücktreten müssten. Überdies würden durch die Verwendung eines Pressefotos von Politikern so gut wie immer Rechte Dritter tangiert, was jedoch nicht dazu führen dürfe, dass aufgrund einer gezielt eingeschränkten Rechteübertragung zwischen dem Fotografen und dem Politiker die Meinungsfreiheit sowie die Freiheit der Künste in diesem Zusammenhang vollkommen ausgehöhlt werde. Hätte die beklagte Partei bei der Veröffentlichung – sohin nach der Bearbeitung – des Lichtbildes den Urheber des Ausgangswerkes genannt, wäre damit eine ganz massive Gefahr von Zuordnungsverwirrungen einhergegangen.

Gemäß § 74 Abs 3 UrhG sind auch die von anderen hergestellten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke eines Lichtbildes mit einem entsprechenden Hinweis auf den Hersteller zu versehen, wenn der Hersteller des Lichtbildes dieses mit seinem Namen (Decknamen, Firma) bezeichnet hat. Gibt ein derart bezeichnetes Vervielfältigungsstück das Lichtbild mit wesentlichen Änderungen wieder, so ist die Herstellerbezeichnung mit einem

entsprechenden Zusatz zu versehen.

Diese Pflicht zur Namensnennung trifft denjenigen, dem es bei normalem Lauf der Dinge möglich ist, bei einer Vervielfältigung vom Namen des Herstellers Kenntnis zu nehmen (RIS-Justiz RS0077155). Nach den erstgerichtlichen Urteilsfeststellungen (US 4) wäre dem Obmann der beklagten Partei beim Download des Lichtbildes der Copyright-Vermerk „Foto *“ erkennbar gewesen, hätte er die dort angeführten Eigenschaften des Pressebildes geöffnet. Demzufolge hätten bereits zwei Mausklicke gereicht, um aus den Meta-Daten des Lichtbildes Kenntnis vom Namen des Herstellers zu erlangen, weshalb die beklagte Partei grundsätzlich zur Namensnennung verpflichtet war.

Dem Berufungswerber ist beizupflichten, dass einem urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch das durch Art 10 EMRK geschützte Recht auf freie Meinungsäußerung entgegenstehen kann. Ob dies der Fall ist, ist durch eine Abwägung der vom Urheber oder seinem Werknutzungsberechtigten verfolgten Interessen mit dem Recht der freien Meinungsäußerung zu beurteilen (RIS-Justiz RS0115377). Bei dieser Interessensabwägung ist zu berücksichtigen, dass die Verletzung der Urheberrechte der einzige Weg sein muss, um das Grundrecht ausüben zu können (4 Ob 77/02f). Wird das Werk jedoch – wie im konkreten Fall – nicht dazu verwendet, um den Rechteinhaber zu kritisieren, so besteht dieser Rechtfertigungsgrund nicht, unabhängig davon, ob der Urheber dazu bereit wäre, die Verwendung seines Werks gegen Entgelt zu gestatten oder nicht (4 Ob 105/03z). Auch das Argument des Berufungswerbers, es handle sich bei der Fotomontage um eine Neuschöpfung gemäß § 5 Abs 2 UrhG, vermag nicht zu überzeugen. Nach der Judikatur ist bei der Beurteilung einer Parodie grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen, wobei das Neuwerk gegenüber dem vorbestehenden Werk einen solchen Grad von Selbständigkeit und Eigenart aufweisen muss, dass von einer abhängigen Nachschöpfung nicht gesprochen werden kann (4 Ob 66/10z). Ein im konkreten Fall vorzunehmender Vergleich zwischen dem Originalfoto (Beilage .A) und der bearbeiteten Persiflage (Beilage .6) zeigt, dass das Lichtbild (selbst) nicht merkbar verändert, sondern bloß mit den zusätzlich angeführten Wortfeldern bearbeitet wurde; von einer Neuschöpfung iSd § 5 Abs 2 UrhG ist daher nicht auszugehen. Wie bereits oben ausgeführt, hat der Hersteller des Lichtbildes, *, das Lichtbild ausreichend mit seinem Namen bezeichnet, weshalb die beklagte Partei dazu verpflichtet gewesen wäre, den Urheber des Lichtbildes bei der Veröffentlichung zu nennen. Hierbei ist zu bedenken, dass das von der beklagten Partei auf Facebook veröffentlichte Werk eben gerade nicht dazu verwendet wurde, den Rechteinhaber zu kritisieren, weshalb ein Rechtfertigungsgrund nach Art 10 EMRK nicht besteht. Selbst wenn man der anderslautenden Judikatur (vgl. 4 Ob 194/01k) folgt, ist zu bedenken, dass die (bloße) Namensnennung des Lichtbildherstellers keinesfalls zu einem Spannungsverhältnis zu Art 10 EMRK oder zu

RS0115748 [T1]). Das streitgegenständliche Pressefoto (Beilage ./5) ist nach vorgenannten Grundsätzen ein Lichtbildwerk im Sinne des § 3 Abs 2 UrhG, zumal die visuelle Gestaltung, insbesondere der Blickwinkel sowie die Beleuchtung und die gewählte Blende, vom Fotografen bewusst als Ausdruck seiner Gestaltungsmöglichkeiten gewählt wurden. Führt die Berufungswerberin aus, diese Feststellung sei insofern wesentlich, da sich daraus ergebe, dass bei der Verwendung des Pressefotos ohne Urhebernennung Zuordnungsverwirrungen ausgeschlossen seien, verkennt sie, dass das Schutzrecht nach § 74 UrhG gerade den von der Berufungswerberin aufgezeigten Umstand verhindern soll. So liegt es in der Natur eines Porträtfotos, dass sich Rückschlüsse auf den Urheber nur sehr eingeschränkt treffen lassen, weshalb es von umso größerer Bedeutung ist, dass die berechtigten Interessen des Urhebers geschützt werden.

Soweit ein Feststellungsmangel darin gelegen sein soll, dass das Erstgericht nicht festgestellt habe, dass das Pressefoto von der Grünen Gemeinderätin Mag.^a * in einer Presseaussendung zum Thema „Parklösung für die Josefiaw“ verwendet wurde und die beklagte Partei darauf mit der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Fotomontage reagierte, ist der Berufungswerberin entgegenzuhalten, dass die von ihr begehrte Feststellung im konkreten Fall rechtlich irrelevant ist. Unabhängig davon, ob die klagsgegenständliche Fotomontage eine kritische Reaktion auf eine konkrete Aussage der Politikerin darstellte oder nicht, führte die Veröffentlichung der Fotomontage ohne der Namensnennung des Urhebers zu einer Verletzung seines ausschließlichen Verwertungsrechts.

Auch die im letzten Punkt ihrer Berufung begehrte Feststellung, die sich im Wesentlichen auf die Beschreibung der Beilage ./6 beschränkt, führt zu keiner anderen Subsumtion. Der Inhalt der Beilage ./6 wurde vom Erstgericht zutreffend eingeschätzt, wobei die Judikaturmaßstäbe zu einer Neuschöpfung gemäß § 5 Abs 2 UrhG bereits hinreichend erörtert wurden. Die von der beklagten Partei veröffentlichte Persiflage (Beilage ./6) stellt auch unter Zugrundelegung der begehrten Ersatzfeststellung keine Neuschöpfung dar.

Ein sekundärer Feststellungsmangel liegt daher nicht vor, sodass die Rechtsrüge insgesamt unberechtigt ist.

Der Berufung war daher ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 41, 50 ZPO.

Bei der Bewertung des Entscheidungsgegenstandes orientierte sich das Berufungsgericht an der vom Erstgericht – nach erfolgter Streitwertbemängelung seitens der beklagten Partei – vorgenommenen Bewertung.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der ordentlichen Revision liegen nicht vor, weil die

Entscheidung des Berufungsgerichtes nicht von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO abhing.

Oberlandesgericht Linz, Abteilung 1
Linz, 22. Oktober 2014
Dr. Ulrike Neundlinger, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG